

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2011

Nr. 2011/990

## Einwohnergemeinde Erschwil, Genehmigung Sanierungsvertrag

---

### 1. Erwägungen

- 1.1 Am 9. März 2010 beschloss der Kantonsrat Gesetzesanpassungen in der Gemeinde- und Finanzausgleichsgesetzgebung zur Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden. Diese wurden vom Regierungsrat per 1. Januar 2010 rückwirkend in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen können an Gemeinden, welche sanierungsbedürftig sind, Unterstützungsbeiträge zum Abbau des Bilanzfehlbetrages ausgerichtet werden (§ 212<sup>bis</sup> Gemeindegesetz BGS 131.11). Voraussetzung für solche Sanierungsbeiträge, welche in einem Sanierungsvertrag vereinbart werden, ist das Vorliegen einer strukturellen Verschuldungslage und die Bereitschaft der Gemeinde, eigene Anstrengungen zur Gesundung ihrer Finanzen vorzunehmen.
- 1.2 Die Einwohnergemeinde Erschwil erfüllt die Voraussetzungen nach § 212<sup>bis</sup> Abs. 2 GG, wonach im Basisjahr 2008 kumulativ eine strukturelle Verschuldungslage und ein Bilanzfehlbetrag vorliegen.
- 1.3 Ein Gesuch um einen Sanierungsbeitrag wurde mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 durch die Gemeinde eingereicht. Entsprechende Sanierungsmassnahmen wurden zwischenzeitlich auf der Grundlage eines Sanierungsvertrags zwischen dem Gemeinderat und dem Amt für Gemeinden vereinbart: Der Gemeinderat von Erschwil verpflichtet sich zu den im Vertrag (siehe Beilage) definierten Sanierungsmassnahmen in den Jahren 2011 bis 2013. Andererseits erklärt sich der Kanton bei erfolgreicher Umsetzung dieser Massnahmen bereit, einen einmaligen Sanierungsbeitrag von maximal 82'000 Franken zu leisten.
- 1.4 Die Zustimmung der Gemeinde zum Sanierungsvertrag erfolgte am 31. März 2011 mit Unterzeichnung des beiliegenden Vertrags, jene des Kantons nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### 2. Beschluss

- gestützt auf § 212<sup>bis</sup> Gemeindegesetz -

- 2.1 Der Regierungsrat genehmigt den Sanierungsvertrag vom 30. März 2011 gemäss Beilage.
- 2.2 Der Sanierungsbeitrag ist im AGEM-Budget eingestellt. Das Amt für Gemeinden wird ermächtigt, den Sanierungsbeitrag nach den unter Ziffer 4 des Sanierungsvertrags festgelegten Zahlungsvoraussetzungen auszurichten. Der Kontierungsvermerk lautet 6852/362000/20642.

- 2.3 Die Einwohnergemeinde Erschwil hat den Staatsbeitrag zur Sanierung ihres Finanzhaushaltes in der Laufenden Rechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung (Kontierungsvermerk: 993.461 - Sanierungsbeitrag) zu verbuchen. Ein allfälliger Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung ist zwingend zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Sanierungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erschwil und dem Kanton Solothurn vom 30. März 2011

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Gemeinden (4, GRO, STE, SCW, SCH)  
Einwohnergemeinde Erschwil, Gemeindepräsidium, c/o Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 21,  
4228 Erschwil